

**KOPIE**

An  
60 - Bauamt 60.1 Immissionsschutz und Landwirtschaft

im Hause

Bearbeiter/in  
Herr Lübbers  
Zimmer-Nr.: 3.004  
Email: luebbers@lkclp.de

Tel.: (0 44 71)  
Vermittlung: 15 - 0  
Durchwahl: 15 - 186  
Telefax: 15 - 414

<b>Az.: 2933/2012    Betriebsnummer: 4419</b> (Bitte bei Antwort stets angeben)
<b>BImSchG Genehm.-verfahren Sp. 1</b>
Baumaßnahme/n <b>Neubau eines Ferkelaufzucht- und Schweineendmaststalles (Nr. 1 - 1.375 Ferkelpl., 2.331 Schweinepl.)</b> <b>Neubau einer einstufigen biologischen Abluftreinigungsanlage der DEVRIECOM B.V. entsprechend DLG Signum-Test 06/09, Prüfbericht 5879, zur Minderung von Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen aus Schweinestallanlagen (Nr. 1)</b> <b>Einbau einer Holzhackschnitzelheizung (Nr. 1)</b> <b>Neubau eines Güllehochbehälters mit Abdeckung sowie Befüll- und Entnahmeplatz (Nr. 2)</b>
Baugrundstück <b>Friesoythe - Schwaneburg, Spätepfand</b>
Katasterbezeichnung <b>Gemarkung Friesoythe, Flur 7, Flurstück 30/5</b>
Bauherr <b>Andreas Schmies, Knapper Weg 26, 26169 Friesoythe-Schwaneburg</b>

**1.) Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:**

Herr Schmies beantragt den Neubau eines Ferkelaufzucht- und Schweineendmaststalles mit einer Abluftreinigungsanlage der Devriecom B.V. Lüftungstechnik.

Des weiteren ist der Einbau einer Holzhackschnitzelheizung und der Neubau eines Güllehochbehälters mit Abdeckung (Zeltdach) sowie Befüll- und Entnahmeplatz geplant.

Für die geplante Abluftreinigungsanlage erfolgte eine Eignungsfeststellung gemäß Prüfrahenen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) zur Minderung von Ammoniak, Staub- und Geruchsemissionen aus Schweinestallanlagen zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 12.06.2009.

Die zur ordnungsgemäßen Funktion des Filters erforderlichen Eckdaten wurden überprüft (s. Anlage).

In der Nähe des geplanten Bauvorhabens befinden sich, wie aus der Karte des Amtes 67 hervorgeht, in einem Abstand von mindestens 700-m Waldflächen, Biotope mit hoher Lebensraumfunktion und Wallhecken.

Der erforderliche Waldabstand beträgt gem. Abb.4 TA-Luft und KTBL Schrift 447 mindestens 313 m. Dieser Abstand wird, betrachtet vom Emissionsschwerpunkt der gesamten Anlage, mit ca. 700 m ausreichend eingehalten.

Hinsichtlich Staub wird der gem. Ziffer 4.6.1.1. TA-Luft zulässige Bagatellmassenstrom (1kg/h) nicht überschritten, so dass nicht von einer Beeinträchtigung unbeteiligter Wohnbebauung auszugehen ist.

Entsprechend Filtererlass vom 22.03.2013 sind bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren von den Antragsstellern Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen zu verlangen wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen.

Hinweise für die Erfordernis können z.B. sein wenn der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung, bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten weniger als 350m zu einer Schweinemastanlage beträgt. Der vorhandene Abstand zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt mind. 450m! Laut Filtererlass kann auf ein Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden wenn eine geeignete Abluftreinigungsanlage insbesondere geeignet für Partikel- bzw. Staubabscheidung eingebaut wird. Die geplante Abluftreinigungsanlagen ist entsprechend Zertifizierung für die Reduzierung von Geruch und Staub geeignet!

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen von Seiten des Immissionsschutzes keine Bedenken.

In den späteren Genehmigungsbescheid sind folgende Punkte aufzunehmen:

#### § 635 100 Bedingungen:

1. Das mit diesem Bescheid genehmigte Stallgebäude darf nur zusammen mit der ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden. Die gesamte Abluftführung des Stallgebäudes hat über die genehmigte Abluftreinigungsanlage zu erfolgen, da die Anlage zur Minderung der **Geruchsemissionen, Ammoniakemissionen und Staubemissionen** erforderlich ist.
2. Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere Bauzeichnung, Darstellung der Bemessungsdaten und Wartungsvertrag) sowie entsprechend dem für die Anlage mit Datum vom Juli 2009 erteilten DLG-Signum (DLG-Prüfbericht 5879) zu errichten und zu betreiben.

#### § 635 101 Auflagen:

1. Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist die **Abnahme** des mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäudes und der dazugehörigen Abluftreinigungsanlage beim Landkreis Cloppenburg, 60.1 Immissionsschutz und Landwirtschaft schriftlich zu beantragen.  
Dem Antrag beizufügen ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma über den ordnungsgemäßen Einbau aller entsprechend der Eignungsfeststellung für die Abluftreinigungsanlage einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlage als erforderlich dargestellten Meß-, Regel-, sowie Aufzeichnungseinrichtungen.  
Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen.

Eine Inbetriebnahme ohne vorherige Abnahme bzw. ohne Vorlage der genannten Unterlagen ist unzulässig und führt in jedem Falle zur Nutzungsuntersagung der Abluftreinigungsanlage und des zugehörigen Stallgebäudes (s. Hinweise)

2. Es ist sicherzustellen, dass spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme des Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlage (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage) dauerhaft folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

**Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar sein.  
Die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) muss kleiner / gleich 300 GE/cbm sein.**

3. Frühestens nach 4 Monaten, spätestens jedoch innerhalb 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG\* bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlage eine **Abnahmemessung gem. dem beigefügten Anhang** durchzuführen.

Das Ergebnis der Messung ist in einem **Abnahmebericht** darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Dem **Abnahmebericht** beizufügen sind folgende **Unterlagen**:

- *vollständiger Auszug aus dem elektronischen und handschriftlichen Betriebstagebuch für den Zeitraum nach dem letzten Wasserwechsel bis zur Abnahmemessung mindestens jedoch 4 Wochen,*
- *Angabe wann der letzte Waschwasserwechsel erfolgte und den Status des Ansäuerungszyklus (Wie oft nach dem letzten Waschwasserwechsel angesäuert wurde.) , belegt durch einen entsprechenden Auszug aus dem elektronischen Betriebstagebuch*
- *Analyseergebnis des im Zeitraum der Messung benutzten Waschwassers hinsichtlich des pH- , Ammonium, Nitrit und Nitrat – Wertes als Mischprobe aus dem Waschwasserkreislauf*

(Bei Fragen zu den Abnahmemessungen steht Herr Thole, Tel.: 04471/15-197 oder Herr Lübbers, Tel.: 04471/15-186 , der von Ihnen gewählten Messstelle zur Verfügung).

Bereits bei der Abnahme des Stalles ist eine Auftragsbestätigung der Messstelle zur geplanten Abnahmemessung unter Angabe des vorgesehenen Messtermines / Messzeitraumes vorzulegen. Die Abnahmemessung ist während des ersten Mastdurchganges bei höchster Sommerluft rate durchzuführen. Sollte dieses nicht möglich sei, ist statt dessen zusätzlich zur Abnahmemessung ein Check-up entsprechend Ziffer 4.3 des beigefügten Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung vom 14.06.2002 durchzuführen. Das Check-Up – Ergebnis ist ebenfalls in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

4. Spätestens nach Inbetriebnahme und nach der ersten Abnahmemessung der Anlage ist mindestens 1 X jährlich vom Bauherr/Betreiber eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG\* mit einem regelmäßigen **Check-up** gemäß der beigefügten Anlage entsprechend den in Ziffer 4.3 des beigefügten Leitfadens des Landkreises Cloppenburg zur Feststellung der Eignung von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung zur Anwendung in der Genehmigungspraxis und bei der Überwachung vom 14.06.2002 genannten Kriterien zu beauftragen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Abnahmemessung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Jeweils zum **01.11. eines jeden Jahres** ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über den mit positivem Ergebnis durchgeführten Check-up vorzulegen.

Das Ergebnis des Check-up ist in einem Bericht gemäß der beigefügten Anlagen darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung des Check-up vorzulegen. (Bei Fragen zu den Check-Up-Messungen steht Herr Thole, Tel.: 04471/15-197 oder Herr Lübbers, Tel.: 04471/15-186, der von Ihnen gewählten Messstelle zur Verfügung).

5. Die Abluft des Stalles muss, wie auch in den Antragsunterlagen dargestellt, Oberflur abgesaugt werden.
6. Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.
7. Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Wartungsvertrag ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen sind dem Landkreis Cloppenburg unverzüglich mitzuteilen. Wartungsprotokolle sind 1 x jährlich zum **01.11. eines jeden Jahres** vorzulegen.
8. **Korrosionsschutz**  
Bauteile, die direkt den wässrigen Medien der Abluftreinigungsanlage sowie deren feuchten Abluft ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende und dauerhafte Widerstandsfähigkeit aufweisen. Es sind insbesondere die erforderlichen Schutzmaßnahmen des Filterherstellers zu beachten. Zur Schlussabnahme sind entsprechende Bescheinigungen über die eingebauten Schutzmaßnahmen durch eine Fachfirma (Bauunternehmer bzw. Filterhersteller) vorzulegen.  
**Die vorgelegte Erklärung des Filterherstellers zur Eignung der Betonbeschichtung vom 04.03.2013 ist Bestandteil der Genehmigung.**
9. Entsprechend Zertifizierung (Übersicht 1) sind mindestens 0,4 Düsen pro m<sup>2</sup> Filteroberfläche zu installieren.
10. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Alle in der Zertifizierung festgelegten Mess- und Betriebsdaten sind über einen Zeitraum von fünf Jahren elektronisch aufzuzeichnen und abzuspeichern.  
Besonderen Wert wird auf folgende aufzuzeichnenden Parameter gelegt:

#### **Mindestparameter (gemäß DLG-Prüfbericht 5879, Übersicht 3)**

- Druckverlust
- Luftdurchsatz
- Pumpenlaufzeit
- PH-Wert
- Kalibrierung pH-Sensoren
- Nachweis Säureverbrauch
- Berieselungsintervalle
- Gesamtfrischwasserverbrauch des Wäschers
- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib
- Roh- und Reingastemperatur
- Sprühbildkontrolle
- Wartungs- und Reparaturzeiten.

Hinweis: Um riesige Datenmengen zu vermeiden sollten 7 Tage lang die Halbstundenmittelwerte aufgezeichnet werden. Ab Tag 8 können jeweils täglich die Halbstundenmittelwerte in Tagesmittelwerte umgerechnet werden. Die Tagesmittelwerte sind 5 Jahre zu speichern.

Außerdem sind Angaben über die Belegung des Stalles manuell aufzuzeichnen (Einstallungstermin und wöchentliche Aufzeichnung über Anzahl / Gewicht der Tiere; sh. Anlage Vordruck handschriftlich geführtes Betriebstagebuch).

Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich die Daten des elektronischen Betriebstagebuches vorlegen zu lassen.

7. Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen an der Abluftreinigungsanlage ist ein Messplatz mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 (ehem. VDI 4200) und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Der Messplatz muss entsprechend TA-Luft Ziffer 5.3.1 ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlage ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.
8. Um eine Kontrolle des Filters zu ermöglichen, müssen die Abluftschächte des Filters und der Kontrollraum mit der elektronischen Aufzeichnung (SPS) zugänglich gemacht werden. Dies kann entweder durch Leitern und/oder Tritte erfolgen, die die Anforderungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift erfüllen.

*Hinweise:*

- 1.) *Anlegeleitern (VSG 2.3, BGV D 36) [bis 5m Höhe]*  
*Anlegeleitern sollten in der Regel nur bis zu einer Höhe von 5m Anwendung finden. Sie dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden. Anlegeleitern dürfen nur so angelegt werden, dass sie mindestens 1 m über die Austrittstellen hinausragen, wenn nicht andere gleichwertige Möglichkeiten (z.B. Ausstiegsholm) zum Festhalten vorhanden sind. Sie müssen gegen Abrutschen und seitliches Verschieben gesichert und mit einer Einhakvorrichtung versehen sein.*
- 2.) *Fest angebrachte Leitern (VSG 2.1, BGV D 36, DIN 18799-1, DIN 14094-1 und EN ISO 14122-4) [ab 5m Höhe]*  
*Fest angebrachte Leitern sollten in der Regel ab einer Höhe von 5 m eingesetzt werden, sofern der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Sie müssen ein sicheres Auftreten ermöglichen. Ein sicheres Ein- und Aussteigen ist zu gewährleisten. (z.B. wenn ein Holm die Austrittsstelle um mindestens 1,10 m überragt oder sonstige geeignete Haltemöglichkeiten vorhanden sind und die oberste Sprosse unterhalb der Ausstiegsebene – jedoch nicht tiefer als 10 cm liegt).  
Fest angebrachte Leitern mit mehr als 5 m Länge sind, soweit betrieblich möglich, mit einem Rückenschutz als Sicherung gegen Abstürzen zu versehen. Der durchgehende Rückenschutz beginnt in der Regel in 3 m Höhe.*
- 3.) *Steigleitern (VSG 2.1, BGV D 36, DIN 18799-1, DIN 14094-1 und EN ISO 14122-4) [ab 10m Höhe]*  
*Steigleitern mit einer Absturzhöhe von mehr als 10 m müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglichen. An Steigleitern in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände im Freien mit mehr als 80° Neigung zur Waagerechten müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein.*
- 4.) *Bauliche ortsfeste Einrichtungen (Sicherheitseinrichtungen) für Dächer über 20° Neigung: (DIN 18160-5, BGV C 22)*
  - a.) *Trittflächen*  
*Trittflächen sind auf der Dachfläche unmittelbar am Übergang zur Leiter und als Verkehrsweg zu den Abluftkanälen des Filters einzuplanen. Die Trittflächen müssen mindestens 0,25 x 0,40 m groß sein. Trittflächen sind übereinander in Falllinie der Dachneigung anzuordnen. Der Abstand zwischen*

den Einzelritten sowie zwischen Einzelritten und Laufstegen, Trittflächen der Standflächen darf nicht mehr als 40 cm betragen. Werden Trittflächen oder Einzelritte auf geneigten Dächern von mehr als 20° über Leitern erreicht, ist an dem Übergang von der Leiter im Abstand von höchstens 50 cm eine Trittfläche nach DIN EN 516 einzubauen

b.) Laufstege

Laufstege müssen mindestens 0,25 m breit sein und sind auf Dachflächen mit mehr als 20° Neigung sowie auf nicht durchtrittsicheren Dachflächen als Verkehrswege erforderlich. Der Laufsteg auf einer Dachfläche mit mehr als 60° Neigung ist auf einer Seite (Traufseite) mit einem Handlauf zu versehen.

c.) Dachleitern

Dachleitern sind alternativ zu Trittflächen als Verkehrswege möglich. Sie müssen entweder fest eingebaut oder mit der zweiten Sprosse von oben im Sicherheitsdachbalken eingehängt und gegen seitliches Verschieben gesichert werden. Dachleitern sind rechtwinklig zum First anzuordnen. Der Übergang von Dachleitern zum Laufsteg oder zur Standfläche darf nicht größer als 30 cm sein. Standflächen an der Mündung von Abluftkanälen dürfen nicht tiefer als 1,10 m unterhalb der Mündung liegen.

Leitern müssen sicher begehbar, ausreichend tragfähig und gegen übermäßiges Durchbiegen, starkes Schwanken und Verwinden gesichert sein. Leitern sind ausreichend gegen Korrosion zu schützen.

Zur Ausführung und Befestigung von Steigleitern verweise ich auch auf die DIN 24532 „Senkrechte ortsfeste Leitern aus Stahl“

Schadhafte Leitern dürfen nicht genutzt werden. Sie dürfen erst wieder nach einer sachgerechten Instandsetzung benutzt werden.

#### **Auflagen Güllehochbehälter:**

Der geplante Güllehochbehälter ist, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, mit einem Zeltdach oder einer gleichwertigen Abdeckung abzudecken. Eine Schwimmfolie oder eine Strohhäckseldecke ist als nicht dauerhafte Abdeckung und somit nicht ausreichender dauerhafter Immissionsminderungsfaktor anzusehen.

#### **t 635 102 Hinweise:**

1. Die **Inbetriebnahme** des mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäudes oder der Abluftreinigungsanlage **ohne vorherige Abnahme** oder die Inbetriebnahme des Stallgebäudes ohne Abluftreinigungsanlage stellt gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 NBauO\* bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\* eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen werde ich ein Bußgeld gegen Sie festsetzen.  
Darüber hinaus werde ich in diesem Falle das Stallgebäude mit Abluftreinigungsanlage gem. § 79 Abs. 1 NBauO\* bzw. 20 BImSchG\* solange stilllegen, bis die erforderliche Abnahme erfolgreich nachgeholt wurde.
2. Der **Betrieb** des mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäudes mit Abluftreinigungsanlage **entgegen der Forderung**, daß **kein Rohgasgeruch** im Reingas mehr wahrnehmbar sein darf und die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) kleiner / gleich **300 GE/cbm** sein muss, stellt gem. § 80 Abs. 2 NBauO\* bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\* eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen werde ich ein Bußgeld gegen Sie festsetzen.

Darüber hinaus werde ich in diesem Falle das Stallgebäude mit Abluftreinigungsanlage gem. § 79 Abs. 1 NBauO\* bzw. 20 BImSchG\* solange stilllegen, bis die vorgenannte Anforderung erfüllt ist.

3. Sofern zum Betrieb der Abluftreinigungsanlage wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt sowie für die Anlagen verwendet werden, müssen Maßnahmen zum vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz im Bereich der Anlagentechnik, der Stoff- und Produktwahl sowie im Bereich der Fachkunde von Personen getroffen werden.  
 In diesem Fall handelt es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe A. Hierfür ist allein der Betreiber verantwortlich. Dabei hat er insgesamt die Vorgaben der VAWS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAWS-) anlagenbezogen zu beachten. Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unter Tel.: 04471/15-110 zur Verfügung.
4. Gem. § 80 Abs. 2 NBauO\* handelt außerdem ordnungswidrig, wer einer **sonstigen vollziehbaren schriftlichen Anordnung** der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach der NBauO\* oder nach den Vorschriften der NBauO\* erlassen wurde. Ferner handelt gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG\* ordnungswidrig, wer eine vollziehbare Auflage nach § 8 a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 BImSchG\* nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.  
 Auch bei Verstoß gegen die sonstigen Anforderungen des Genehmigungsbescheides kann daher ein Bußgeld gegen Sie festgesetzt werden.
5. Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt unangekündigt den ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigungsanlage zu überprüfen.

(Lübbers)

- 2.) AL 60 Herr Günster m.d.B.u.K.u.Zustimmung
- 3.) Amt 60.1 Frau Düsing m.d.B.u.K.u.w.V.

Zeitaufwand Innendienst/ Außendienst				
BImSchG	5	Stunden á	56,00 €	280,00 €
NBauO	0	Stunden á	53,00 €	- €
Auslagen				
Fahrtkosten		km á	0,30 €	
Fotos		á	1,00 €	
<b>Gesamt</b>				<b>280,00 €</b>